

I. Schriftsätze

Vorbemerkungen

Eingaben an die Justiz haben grundsätzlich in Form von Schriftstücken zu erfolgen. Die grundlegenden Formvorschriften für Eingaben an Gerichte sind in § 58 GOG geregelt. Nach Maßgabe der technischen Verfügbarkeit haben die in § 89c Abs 5 GOG genannten Personen und damit insbesondere Rechtsanwälte und Verteidiger an die Justiz gerichtete **Schriftsätze** grundsätzlich zwingend **elektronisch** im sog ERV (elektronischer Rechtsverkehr) und nicht mehr in Papierform **einzubringen**. Dabei bedarf es keiner Übermittlung von Gleichschriften oder Rubriken mehr (vgl zum Ganzen ausführlich §§ 89a ff GOG bzw auch § 84 Abs 2 StPO); Halbschriften waren entgegen eines bisweilen anzutreffenden Irrglaubens im Strafverfahren ohnedies nie vorgesehen. Auch die vor allem in Privatanklage- und Medienrechtssachen weit vertretene Praxis der „Direktzustellung gemäß § 112 ZPO“ entbehrt im Strafrecht einer gesetzlichen Grundlage.

In diesem Kapitel sind Schriftsätze und Rechtsmittel gegen antragsabweisende Beschlüsse zu finden; die Rechtsmittel gegen Urteile finden sich in Kapitel IV.

Vollmachtsbekanntgabe

AZ

An das

.....-gericht

[bzw]

An die

Staatsanwaltschaft

[bzw]

An die/das

Polizeiinspektion/Stadtpolizeikommando

Strafsache gegen

Verdächtiger (Beschuldigter, Angeklagter, Betroffener)¹⁾

vertreten durch

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht (§ 58 Abs 2 StPO)

Vollmachtsbekanntgabe*[Text auf der Rückseite]*

In der umseits bezeichneten Strafsache habe ich Herrn Rechtsanwalt ... mit meiner Vertretung beauftragt und ersuche um Kenntnisnahme.

.....

Datum

Name

¹⁾ Vgl zur Terminologie § 48 Abs 1 Z 1, 2 und 3 StPO. Als Faustregel kann gelten: Im Ermittlungsverfahren heißt der „Täter“ je nach Konkretisierung des Tatverdachtes Verdächtiger bzw. Beschuldigter, ab Einbringung der Anklage (§ 210 Abs 1 StPO) Angeklagter, nach Rechtskraft des (schuldig sprechenden) Urteils Verurteilter (vgl etwa § 400 Abs 1 StPO), ansonsten (insb im Verfahren auf Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB) auch Betroffener.

Anregung zu Vorgehensweise mit Diversion

AZ

An die

Staatsanwaltschaft¹⁾

Beschuldigter

vertreten durch

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht (§ 58 Abs 2 StPO)²⁾

**Anregung
eines diversionellen Vorgehens
nach dem 11. Hauptstück der StPO³⁾**

[Text auf der Rückseite]

Ich habe die nachstehend geschilderte strafbare Handlung begangen:

... [kurze Darstellung der Tat mit präziser Angabe von Tatzeit und Tatort].

Die Anzeige wurde bei der Polizeiinspektion . . . , PAD/. . . , erstattet.

Der Sachverhalt ist durch mein reumütiges Geständnis in Verbindung mit dem Inhalt der Anzeige hinreichend geklärt. Die Tat würde in die Zuständigkeit des Einzelrichters (Bezirksgerichts) fallen. Meine Schuld ist angesichts des Handlungs- bzw Gesinnungsunwertes nicht als schwer einzustufen, des Weiteren bin ich auch zur Gutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens bereit. Zu bemerken ist noch, dass ich bislang gerichtlich unbescholtene bin und demnach erstmals in Konflikt mit dem Strafgesetz geraten bin.

Ich ersuche daher, mit

Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO) vorzugehen.

[bzw]

gemeinnützigen Leistungen (§ 201 StPO) vorzugehen.

[bzw]

Probezeit – allenfalls in Verbindung mit der Übernahme von Pflichten durch mich, mit denen (welcher Art auch immer) ich mich vorab ebenso ausdrücklich einverstanden erkläre wie mit der Anordnung der Bewährungshilfe (§ 203 StPO) – vorzugehen.

[bzw]

einen Tatausgleich nach § 204 StPO⁴⁾ einzuleiten.

Zur Leistung eines Pauschalkostenbeitrages gemäß § 388 StPO bin ich wirtschaftlich (nicht) in der Lage. Als Nachweis meiner Einkommens- und Vermögenslage lege ich vor: ...

.....

Datum

Name

- ¹⁾ Die veraltete Formulierung „An den Bezirksanwalt bei der Staatsanwaltschaft . . .“ in BAZ-Verfahren hat aufgrund der monokratischen Struktur der Staatsanwaltschaften, denen die Bezirksanwälte zugehören, keine Berechtigung mehr und stammt noch aus einer Zeit, zu der die Bezirksanwälte außerhalb der Staatsanwaltschaften bei den Bezirksgerichten ansässig waren.
- ²⁾ Alternativ hiezu könnte die Mitteilung erfolgen, dass der Rechtsanwalt als beigegebener bzw bestellter Verfahrenshilfeverteidiger (§ 61 Abs 2 StPO) einschreitet.
- ³⁾ Rechtsmittel gegen die Nichtanwendung der Diversion in der Hauptverhandlung s §§ 281, 345 StPO im vierten Teil (IV.) dieses Buches.
- ⁴⁾ Dieser verspricht in der Praxis regelmäßig nur bei Straftaten Erfolg, die sich im näheren Freundes- und Bekanntenkreis, insb im Familienkreis, oder zwischen Personen, die in wiederkehrendem Verkehr zueinanderstehen, etwa bei Nachbarschaftsstreitigkeiten, zugetragen haben.

Enthaftungsantrag

AZ

An das

.....-gericht

Strafsache gegen

Beschuldigter (Angeklagter)

vertreten durch

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht (§ 58 Abs 2 StPO)

Enthaftungsantrag*[Text auf der Rückseite]*

In der umseits bezeichneten Strafsache wurde über mich mit Beschluss vom ..., GZ ..., die Untersuchungshaft gemäß § 173 Abs 1 und 2 Z ... StPO verhängt.

Ich beantrage meine Freilassung aus dieser Untersuchungshaft und führe hiezu aus:¹⁾

a) Fehlen eines dringenden Tatverdachtes

Die aktenkundige Verdachtslage kann nicht als dringend bezeichnet werden. Die belastenden Angaben der Zeugen A und B widersprechen nicht meiner der Wahrheit entsprechenden leugnenden Verantwortung, sondern sich auch gegenseitig. Demgegenüber bestätigt der Zeuge C meine Angaben, wonach ich gar nicht am Tatort war. Eine dringliche Verdachtslage im Sinne einer höhergradigen Wahrscheinlichkeit meiner Täterschaft liegt angesichts dieser Beweismittel demnach nicht vor.

b) Fehlen eines Haftgrundes

Der vom Erstgericht angenommene Haftgrund der **Fluchtgefahr** gemäß § 173 Abs 2 Z 1 StPO liegt nicht vor, weil ich in ... *[genaue Anschrift]* behördlich gemeldet bin und dort nach meiner Enthaltung mit meiner von mir zu versorgenden Familie wohnen werde. Ich habe weder Anstalten zur Flucht gemacht, noch gibt es Hinweise hierfür. Einen Meldezettel sowie einen Mietvertrag lege ich unter einem vor. Die Annahme dieses Haftgrundes erscheint demnach spekulativ und ist damit unzulässig.

Im Übrigen hätte mir eine Kautionsangeboten werden müssen, weil nur der Haftgrund der Fluchtgefahr vorliegt und die Strafdrohung nicht höher als fünf Jahre ist (§ 180 Abs 1 aE StPO).

Verdunkelungsgefahr gemäß § 173 Abs 2 Z 2 StPO ist nicht gegeben, weil ich hinsichtlich der mir zur Last liegenden Straftat voll geständig bin und überdies alle in Frage kommenden Zeugen bereits vernommen sind. Außerdem werde ich mich bis

zum . . . schon drei Monate in Haft befinden, sodass dieser Haftgrund – auch nach Verlängerung durch das Oberlandesgericht . . . – bis dahin weggefallen sein wird (§ 178 Abs 1 Z 1 StPO).

Schließlich liegt auch der Haftgrund der **Tatbegehungs-** bzw **Tatausführungsge-fahr** gemäß § 173 Abs 2 Z 3 lit a bis d StPO nicht vor. Ich habe bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt; meine Tatt(en) beruht (beruhen) auf einer einmaligen Entgleisung. Ich verspüre erstmals in meinem Leben das Haftübel, was einen überaus nachhaltigen Eindruck bei mir hinterlassen hat. In Verbindung mit der bislang in Haft verbrachten Zeit bzw dem verstrichenen Zeitraum, der zu einer merklichen Reduktion der Intensität des Haftgrundes geführt hat, kann daher nicht (mehr) befürchtet werden, dass ich

lit a eine strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen werde, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist, wie die mir angelastete Handlung (und nur eine einzige wird mir zur Last gelegt) mit schweren Folgen, wozu ich noch aus rechtlicher Sicht ausführe, dass die mir nunmehr angelastete Straftat keine schweren Folgen nach sich gezogen hat, sondern lediglich – wenn überhaupt – nicht bloß leichte Folgen, was aber zur Begründung dieses Haftgrundes nicht ausreicht.

[bzw]

lit b eine strafbare Handlung mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist, wie die mir angelastete strafbare Handlung, wobei festzuhalten ist, dass ich die beiden mir angelasteten Taten aus reiner Not und Verzweiflung begangen habe, mir die Haft aber nachhaltig vor Augen geführt hat, dass dies nicht der richtige Weg war.

[bzw]

lit c eine strafbare Handlung begehen werde, die ebenso wie die mir angelastete strafbare Handlung gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist.

[bzw]

lit d die mir angelastete versuchte (angedrohte) Tat ausführen werde. Ich würde die mir zur Last gelegte Drohung niemals umsetzen, im Gegenteil, würde ich dem mutmaßlichen Tatopfer aus dem Weg gehen.

Des Weiteren haben sich auch die Verhältnisse, unter denen ich die Tat(en) begangen habe, nachhaltig und wesentlich geändert (§ 173 Abs 3 letzter Satz StPO): Im Unterschied zu damals habe ich nun einen Arbeitsplatz, der mir ein gesichertes Einkommen garantiert, weshalb ich nicht mehr auf die Einkünfte aus Straftaten angewiesen bin. Eine Einstellungsbestätigung des Unternehmens . . . lege ich mit diesem Schriftsatz vor.

c) Hausarrest

Ich bin in Österreich sozial integriert und habe einen festen Wohnsitz. Die Haftzwecke können auch durch einen Hausarrest (§ 173a StPO) gewährleistet werden, weshalb ich die Aufhebung der Untersuchungshaft gegen Anordnung des Hausarrests beantrage, womit ich mich ausdrücklich einverstanden erkläre.

d) Gelindere Mittel als Haftsurrogat

In Zusammenhang mit der bislang verbüßten Haft erscheint es indiziert, die über mich verhängte Untersuchungshaft unter Anwendung gelinderer Mittel des § 173 Abs 5 StPO aufzuheben. Ich erkläre mich hiermit mit allen zu Gebote stehenden gelinderen Mitteln – auch der Anordnung der vorläufigen Bewährungshilfe (§ 179 StPO) – ausdrücklich einverstanden.

e) Unverhältnismäßigkeit der weiteren Untersuchungshaft

Die weitere Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft erscheint iSd § 173 Abs 1 iVm § 5 StPO auch unverhältnismäßig, dies mit Blick auf die Bedeutung der Sache sowie der zu erwartenden Strafe, deren mutmaßliches Ausmaß durch die bislang verbüßte Haft bereits überschritten ist.²⁾

Aus allen diesen Gründen beantrage ich daher, die über mich verhängte Untersuchungshaft aufzuheben und mich freizulassen.

.....
Datum

.....
Name

¹⁾ Es sollte keinesfalls – quasi reflexartig – zu jedem denkbaren Grund für die Freilassung etwas ausgeführt werden, sondern nur zu jenen Umständen, die auch erfolgversprechend sein könnten. So ist es zB entbehrlich, beim gänzlich geständigen Beschuldigten Ausführungen zum dringenden Tatverdacht zu machen.

²⁾ Ein häufiger Fehler in der Praxis ist, dass bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung auf den Umstand abgestellt wird, ob die zu erwartende Strafe bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen werden wird. Darauf kommt es aber nicht an; jedwede prognostizierte Strafe, die das mutmaßliche Strafende noch nicht erreicht hat, genügt unter diesem Gesichtspunkt (OGH RS0091237).

Haftbeschwerde

AZ

An das

.....-gericht

Strafsache gegen

Beschuldigter (Angeklagter)

vertreten durch

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht (§ 58 Abs 2 StPO)

Haftbeschwerde*[Text auf der Rückseite]*

Gegen den Beschluss des ... -gerichts vom ..., GZ ..., mit dem die Verhängung der (Fortsetzung der über mich verhängten) Untersuchungshaft aus den Gründen des § 173 Abs 2 Z ... StPO verfügt wurde, erhebe ich innerhalb offener Frist

Beschwerde

an das ...-gericht ... und führe zur Begründung aus:

[Vgl hiezu obige Ausführungen zum Enthaftungsantrag, die hier sinngemäß anwendbar sind.]

Ich stelle daher den Antrag, das ...-gericht ... als Beschwerdegericht wolle in Statt-
gebung dieses Rechtsmittels die über mich verhängte (fortgesetzte) Untersuchungs-
haft – allenfalls unter Anwendung gelinderer Mittel – aufheben.

.....

Datum

.....

Name

Beweisantrag (§ 55 Abs 1 StPO)

AZ

An das

.....-gericht

[bzw]

An die

Staatsanwaltschaft

[bzw]

An die/das

Polizeiinspektion/Stadtpolizeikommando

Strafsache gegen

Beschuldigter (Angeklagter)

vertreten durch

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht (§ 58 Abs 2 StPO)

Beweisantrag¹⁾*[Text auf der Rückseite]*

In der umseits bezeichneten Strafsache beantrage ich zum Beweis dafür, dass das Alleinverschulden an dem gegenständlichen Verkehrsunfall den hiebei getöteten A trifft,

1. die Einvernahme des B als unmittelbaren Tatzeugen,
2. die Beiziehung eines kraftfahrtechnischen Sachverständigen,
3. die Beischaffung und Auswertung des Tachographenblattes des unfallbeteiligten LKW.²⁾

Diese beantragten Beweise sind geeignet, das genannte Beweisthema zu belegen, weil sich daraus ergibt, dass ich keinerlei Möglichkeit hatte, den Unfall zu verhindern.³⁾

.....

Datum

.....

Name

¹⁾ Beachte zu Beweisanträgen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung § 222 StPO sowie die Möglichkeit zur Erstattung einer Gegenäußerung zur Anklage (§ 222 Abs 3 StPO).

²⁾ Die in § 55 Abs 1 StPO normierte Begründungspflicht entfällt bei offenkundiger Relevanz des beantragten Beweismittels. Bei Abweisung des Antrages oder Nichtaufnahme des bean-

tragten Beweises im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft kann beim Landesgericht Einspruch erhoben werden.

³⁾ Denselben Kriterien hat im Übrigen auch ein in der Hauptverhandlung gestellter Beweisantrag zu genügen (OGH RS0124908).